



Bonameser Heimat- und Geschichtsverein e.V.
www.museum-bonames.de

Satzung

Stand 30.04.2002

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bonameser Heimat- und Geschichtsverein e.V." Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister unter VR 8093 eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Heimatforschung, der Heimatpflege und des Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Heimatmuseums, die Führung von Schulklassen und Erwachsenenengruppen, die Veranstaltung von Vorträgen, die Herausgabe von Schriften und den Aufbau eines Heimatarchivs und einer Fotosammlung. Der Verein setzt sich besonders für die Bewahrung und Pflege alter Bonameser Tradition und Bräuche sowie die Erhaltung historischer Objekte ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Forderungen und Abwicklung aller Geschäfte wie folgt aufgeteilt: Das Sachvermögen des Vereins geht an das Amt für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der Stadt Frankfurt am Main. Das Geldvermögen ist an den kath. Kindergarten St. Bonifatius und an den ev. Kindergarten, beide Bonames, zu je 50 % zu überweisen. Die genannten Körperschaften haben das Sach- und Geldvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person jeden Alters sowie juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnungsadresse schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Bewerber im Falle einer Aufnahme die Satzung an.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dem Betroffenen dies mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Betroffene hat binnen 10 Tagen nach Erhalt der Nachricht das Recht der Berufung. Legt der Betroffene Berufung ein, so hat der Vorstand binnen weiteren 10 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zeitpunkt der Aufnahme wirksam.
3. Ehrenmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind gehalten, die heimatforschenden und heimatpflegenden Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben ihre Jahresbeiträge bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht gezahlt, so erhält es eine schriftliche Mahnung zugesandt. Sollte das Mitglied die auf der Mahnung angegebene Frist nicht einhalten, so hat der Vorstand das Recht, es auszuschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilliger Austritt,
 - c) Ausschluss
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich einzureichen. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung über die angegebene Frist hinaus,
 - c) ohne Angabe des Wohnungswechsels für den Verein unauffindbar zu verziehen.Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Wurde der Beschluss vom Vorstand gefasst, so hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Nachricht Berufung einzulegen. Im Falle der Berufung hat der Vorstand innerhalb von weiteren 10 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) und weiteren Beisitzern für besondere Aufgaben.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
4. Mindestens einmal im Jahr tritt der Vorstand zur Sitzung zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit Drei-Tages-Frist einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 BGB). Dies müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes tun, davon muss einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
3. Für die geschäftsführenden Vorstandssitzungen gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu muss mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Neuwahl des Vorstandes,
 - c) die Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Zur Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ist eine Anwesenheitsliste auszulegen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind jedoch mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen notwendig. Alle Wahlen erfolgen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds schriftlich und geheim.
6. Bei der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer des Entlastungs- und Wahlverfahrens einen Versammlungsleiter. Versammlungsleiter und Kassenprüfer dürfen nicht für Vorstandsämter kandidieren.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Dieser setzt sie auf die Tagesordnung.
8. Die Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung muss dann mit mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Alle Vorstandssitzungen, geschäftsführenden Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind mit den dort gefassten Beschlüssen schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.1986 beschlossen. Erste Änderung erfolgte am 09.05.1995. Zweite Änderung wurde am 30.04.2002 durch die Mitglieder beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Somit werden frühere Satzungen ungültig.